



Rahmenbedingungen für Registrierungen und Transfers von Spielern und Schiedsrichtern 2023/2024

Spielerregisrierungen	2
Art. 1 Minimalzahl Spieler pro Club / Rekrutierung, Anmeldung, Mitgliedschaft Schiedsrichter	2
Art. 2 Gültige Registrierung	2
Art. 3 Freundschaftsspiele	2
Art. 4 Kontrolle der Spielberechtigung	2
Art. 5 Identitäts-Nachweis	2
Clubwechsel von Spielern	3
Art. 6 Anwendungsmöglichkeit	3
Art. 7 Erste Clubwechsel-Periode	3
Art. 7 ^{bis} Transfers von Schiedsrichtern.....	3
Art. 8 Zweite Clubwechsel-Periode (Jokertransfer)	4
Art. 9 Clubwechsel vom Nachwuchs, Amateur und Frauensport in die National League	5
Art. 10 Clubwechsel ausserhalb der ordentlichen Fristen	6
Art. 11 Registrierung von Spielern eines anderen Landesverbandes	6
Qualifikation von Spielern / Spielerinnen und Mannschaften	7
Art. 12 Qualifikationsverfahren.....	7
Art. 13 Zwei Mannschaften in der gleichen Spielklasse	8
Art. 14 Einsatz des Ersatztorhüters	8
Art. 15 Rückqualifikation	8
Art. 16 Teilnahme an der Schweizerischen Meisterschaft	9
Art. 19 Einfache Anfrage betreffend Spielerqualifikation	12
Art. 20 Zuwiderhandlungen	12
Art. 21 Offizielle Eishockeyspiele	12
Art. 22 Inkrafttreten	12

Beim Begriff Spieler / Trainer / Schiedsrichter / Funktionäre wird im Sinne der einfacheren Lesbarkeit meistens die männliche Form verwendet. Die entsprechenden Regeln gelten gleichermassen auch für weibliche Adressaten, sofern die Regeln für weibliche Adressaten nicht explizit anders lauten.



Registrierungen

Art. 1 Minimalzahl Spieler pro Club / Rekrutierung, Anmeldung, Mitgliedschaft der Schiedsrichter

1. Jeder Club ist verpflichtet, mindestens zehn Spielerinnen / Spieler zu registrieren.
2. Für jede an der Meisterschaft teilnehmende Mannschaft, für die das OffCom definiert, dass Schiedsrichter (SR) aufgeboden werden, müssen die Clubs dem Officiating Schiedsrichter zur Verfügung stellen.

1 Schiedsrichter für Spiele im 2-Mann-System (Teams der Frauenligen vorzugsweise eine Frau),
2 Schiedsrichter für Spiele im 3- oder 4-Mann-System.

Ist dies nicht der Fall, kann der Mannschaft die Zulassung zur Meisterschaft verweigert werden.
3. Die Anmeldung der SR hat jährlich gemäss Weisungen der SIHF zu erfolgen. Lizenzierte Aktivspieler können als SR gemeldet werden.
4. Jeder SR gehört einem Club des Leistungssports oder des Nachwuchs-, Amateur- und Frauensports an.
5. Die von den Clubs gemeldeten Schiedsrichter oder SR-Kandidaten werden aufgeboden und sind verpflichtet, die Kurse und Testtage zu besuchen.

Art. 2 Gültige Registrierung

1. Jeder Spieler / Spielerin muss zum Zeitpunkt eines Meisterschaftsspieles bei der Registrierungsabteilung der Swiss Ice Hockey Federation registriert sein. Das Prozedere für die Spielerregistrierung ist im Artikel 7 des Reglements für die Spielerregistrierung, die Registrierungsgebühr und die Ausbildungsentschädigung (SRA-Reglement) aufgeführt.
2. Wenn ein Club zu wenige Schiedsrichter (SR) meldet, so hat der fehlbare Club für jeden fehlenden Schiedsrichter einen Ersatzbetrag gemäss Bussentarif (Anhang zum Rechtspflegereglement SIHF) zu leisten.
3. SR, die nicht lizenziert werden können, oder SR, die ungenügende Leistungen erbringen und somit nicht mehr eingesetzt werden können, zählen nicht für die minimale Anzahl. Ebenso zählen gemeldete SR nicht, wenn sie in der laufenden Meisterschaft nicht mindestens fünfzehn Meisterschaftsspiele (Aufgebot durch die entsprechenden Aufbietungsstellen) geleitet haben. Es sei denn der Aufbietungsstelle ist es, wegen fehlender Anzahl Spiele, nicht möglich genügend Aufgebote zu erlassen. Für Schiedsrichter, die ordnungsgemäss lizenziert worden sind und ihre fünfzehn Spiele infolge länger andauernden Krankheits- oder Verletzungsbedingten Sportunfähigkeit oder kurzfristigen / ungeplanten beruflichem Auslandsaufenthalt (Nachweis zwingend erforderlich) nicht erreichen können, werden die Soll-Spiele anhand der Abwesenheitsdauer im Verhältnis zur Saisondauer reduziert.
4. Clubs, welche keine SR stellen, haben zusätzlich zum vorstehend erwähnten Ersatzbetrag einen zusätzlichen Ersatzbetrag, gemäss Anhang zum Rechtspflegereglement SIHF, zu leisten. Massgebend für die Einstufung eines Clubs ist die Ligazugehörigkeit seiner ersten Mannschaft.
5. Das Officiating Management ist verpflichtet, nach dem Hauptkurs und allenfalls nach dem Nachttesttag die Clubs über die Schiedsrichter zu informieren, die Tests nicht bestanden haben.

Art. 3 Freundschaftsspiele

Auch für Freundschafts- oder Vorbereitungsspiele müssen die Spieler beim Verband registriert sein. Allerdings findet dort keine Spielerkontrolle statt.



Art. 4 Kontrolle der Spielberechtigung

1. Als Kontrollinstrument für die Spielberechtigung dienen dem Schiedsrichter die offizielle "My-Hockey"-Spielerliste des Clubs. Diese Liste muss dem Schiedsrichter vor dem Spiel präsentiert werden. Der Schiedsrichter vergleicht vor dem Spiel die Spieler auf dem Matchblatt mit den Namen auf der "My-Hockey"-Spielerliste. Ist ein Spieler nicht auf der "My-Hockey"-Spielerliste aufgeführt oder wurde für den Spieler vor seinem Einsatz keine Spielerregistrierung per Mail beantragt (siehe Artikel 10, Absatz 2 SRA-Reglement), kann er am Spiel nicht teilnehmen. Sollte ein Club gemäss Artikel 18 Absatz 4 des SRA-Reglements eine Nachwuchsverbindung mit einem anderen Club eingehen, so sind die Spieler in beiden Clubs (egal ob mit A- oder B-Lizenz) im Rahmen der Qualifikationsrichtlinien spielberechtigt.
2. Der Schiedsrichter hat die Anzahl Spieler auf der Bank mit dem Matchblatt zu vergleichen, respektive zu kontrollieren und allenfalls nicht anwesende Spieler auf dem Matchblatt zu streichen. Diese Kontrolle wird am Ende des 1. Drittels (vor der Wiederaufnahme des 2. Drittels) vorgenommen. Für entsprechende Vergehen sind die Schiedsrichter rapportpflichtig. Ein fehlbarer Club kann pro nicht anwesenden Spieler, welche auf dem Matchblatt figurieren, gebüsst werden.
3. Ein auf dem Spielbericht aufgeführter Torhüter kann im gleichen Spiel nicht auch als Feldspieler eingesetzt werden.

Art. 5 Identitäts-Nachweis

1. Jeder Spieler und jede Spielerin (ausgenommen Spieler der National League und der Swiss League) muss sich mittels amtlichem Ausweis identifizieren können. Als amtlicher Ausweis gelten der Reisepass, die Identitätskarte, der Führerausweis sowie das SBB General- oder Halbtax-Abo. Der Schiedsrichter kann bei den Spielern eine Identitätskontrolle durchführen. Spieler, welche bei einer Kontrolle keinen amtlichen Ausweis vorzeigen, können am Spiel nicht teilnehmen. Ein Einsatz eines solchen Spielers zieht eine Forfait-Niederlage für die Mannschaft nach sich, die den Spieler einsetzt.
Wenn während eines Spiels festgestellt wird, dass ein Spieler am Spiel teilnimmt, der nicht auf dem Spielbericht aufgeführt ist, muss ihn der Schiedsrichter in die Garderobe schicken. Wenn dieses Vergehen festgestellt wird, als der fehlbare Spieler ein Tor oder einen Assist zu einem Tor erzielt hat (gemäss Regel 5.2. des IIHF Regelbuchs), so ist das Tor ungültig und der fehlbare Spieler muss vom Spiel ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss muss der Schiedsrichter die Identität des Spielers überprüfen. Wenn sich der Spieler ausweisen kann und er für dieses Spiel korrekt qualifiziert war, handelt es sich um ein administratives Vergehen ohne Forfait-Konsequenz für seine Mannschaft.
2. Wenn jedoch der Spieler unter einem anderen Namen spielt (z.B. unter dem Namen eines Mannschaftskollegen, der nicht am Spiel teilnimmt), wird er vom Spiel ausgeschlossen und seine Mannschaft verliert das Spiel Forfait. Handelt es sich jedoch nur um einen Nummerierungs-Fehler und der Spieler spielt mit der Rückennummer eines Mannschaftskollegen, der ebenfalls am Spiel teilnimmt (folgerichtig auch mit einer falschen Rückennummer), handelt es sich ebenfalls um einen administrativen Fehler, der mittels Busse, jedoch nicht mit einer Forfait-Niederlage zu ahnden ist, wenn sich der fehlbare Spieler ausweisen kann und er für das Spiel korrekt qualifiziert war.

Clubwechsel von Spielern

Art. 6 Anwendungsmöglichkeit

1. Die nachfolgenden Clubwechsel-Fristen sind anwendbar bei Clubwechseln innerhalb des Nachwuchs-Amateur und Frauensports, von einem Club des Nachwuchs-, Amateur- und Frauensports zu einem Club des Leistungssports und von einem Club des Leistungssports zu einem Club des Nachwuchs-, Amateur- und Frauensports.
2. Die Fristen sowie die Regelungen für die Clubwechsel innerhalb des Leistungssports sind im Handbuch für den Spielbetrieb der National League und der Swiss League enthalten.



Rahmenbedingungen für Registrierungen und Transfers von Spielern und Schiedsrichtern 2023/2024

3. Das Prozedere für den Clubwechsel ist im SRA-Reglement (Artikel 7.2) aufgeführt.
4. Ein Clubwechsel ist nur zulässig unter der Kontrolle der zuständigen Organe der Swiss Ice Hockey Federation (Abteilung für die Spielerregistrierung / Einzelrichter).
5. Ein Spieler / eine Spielerin, dessen / deren Transferrechte nicht einem ausländischen Verband angehören und der / die während 3 Saisons nicht für einen Club qualifiziert war (weder in der Schweiz noch im Ausland) muss innerhalb der SIHF nicht mehr transferiert werden. Ein solcher Spieler / eine solche Spielerin kann mittels Formular T1 (mit allen notwendigen Unterlagen) neu registriert werden. Bezüglich Verjährung der Ausbildungseinheiten ist Artikel 9 des Reglements über die Spielerregistrierung, die Registrierungsgebühr und die Ausbildungsentschädigung (SRA) zu beachten.
6. Ist der letzte Tag der Transferfrist ein Samstag oder ein öffentlicher Ruhetag, endigt die Frist, sofern nichts anderes mitgeteilt wurde, am nächsten Werktag.

Art. 7 Erste Clubwechsel-Periode

1. Spieler/Spielerinnen in allen Ligen können vom 15. April bis 15. September den Club wechseln. Diese Vorschrift kann nicht umgangen werden, indem sich ein Spieler/Spielerin zu einem ausländischen Verein transferieren lässt. Für Spieler der MyHockey League, der U20-Elit und der U17-Elit gelten andere Fristen (siehe nachfolgenden Absatz 5).
2. Ein Spieler/Spielerin kann nur einen Clubwechsel pro Saison tätigen. Ausgenommen davon ist der Jokertransfer (siehe Artikel 8.1.) und die Rückkehr zum letzten Club (siehe Artikel 8.3). Für Spieler der MyHockey League, der U20-Elit und der U17-Elit gelten diesbezüglich andere Vorschriften (siehe nachfolgenden Absatz 5).
3. Hebt der Einzelrichter für bestrittene Transferfälle einen angemeldeten Transfer auf, so hat der Spieler/Spielerin die Möglichkeit, innert 14 Tagen, ab Erhalt des Entscheids, einen neuen Transfer zu tätigen.
4. Spieler, für welche die Spielerregistrierung A in der National League oder Swiss League erst nach dem 15. September (Transferschluss NAFS) gelöst wird, dürfen im NAFS erst ab dem 1. November (zweite Transferperiode) mit der entsprechenden Spielerregistrierung B eingesetzt werden. Für Spieler der MyHockey League, der U20-Elit und der U17-Elit gelten diesbezüglich andere Vorschriften (siehe nachfolgenden Absatz 5).
5. Die Clubs der MyHockey League, der U20-Elit und der U17-Elit können vom 15. April bis zum 31. Januar Spieler mittels Clubwechsel verpflichten. Bei einem Clubwechsel eines Spielers innerhalb der MyHockey League, U20-Elit, U17-Elit, Swiss League oder National League während der laufenden Meisterschaft, d.h. ab dem Tag (ab 12.00 Uhr Mittags), an dem das 1. Meisterschaftsspiel der entsprechenden Liga stattfindet, gilt folgendes: Jeder Spieler kann neben dem Lösen einer B-Lizenz pro Saison maximal einmal in der laufenden Saison zu einem anderen Club der MyHockey League, U20-Elit, U17-Elit, Swiss League oder National League transferiert werden. Diese Regel kann nicht umgangen werden, indem der Spieler zu einem Club der Regio League oder zu einem Club ins Ausland und anschliessend wieder zu einem Club der MyHockey League, U20-Elit, U17-Elit, Swiss League oder National League transferiert wird. Der Spieler kann einen Rücktransfer zum Club, von dem er in der laufenden Saison wegtransferiert wurde unter erschwerten Bedingungen vollziehen: Erfolgt ein Rücktransfer des Spielers zurück zum Club der MyHockey League, U20-Elit, U17-Elit, Swiss League oder National League, von dem er in der laufenden Saison wegtransferiert wurde, ist der Spieler erst dann wieder spielberechtigt, wenn er beim ersten folgenden Spiel nach dem vollzogenen Rücktransfer nicht auf dem Spielbericht aufgeführt gewesen ist (1 Sperre).
Beispiele: Transfer von X nach Y = ok; Transfer von X nach Y nach X = ok nach 1 Spielsperre.
Transfer von X nach Y nach Z = nicht erlaubt.
Die Jokertransfer-Periode (siehe nachfolgenden Artikel 8) hat für Transfers in die MyHockey League, U20-Elit, U17-Elit, Swiss League oder National League keine Gültigkeit.



Rahmenbedingungen für Registrierungen und Transfers von Spielern und Schiedsrichtern 2023/2024

6. Nach Beendigung der letzten Viertelfinalserie in den Playoffs der Swiss League können Clubs der MyHockey League und der Swiss League bis 24.00 Uhr am ersten Werktag nach dem letzten Viertelfinalspiel ausländische Spieler verpflichten. Es können nur ausländische Spieler von Swiss League-Teams verpflichtet werden, welche die Saison mit ihren Teams bereits beendet haben. Ausländische Spieler ausserhalb der Swiss League und National League können nur bis zum Ende der internationalen Transferfrist verpflichtet werden. Bei ausländischen Spielern ist der jeweilige MyHockey League-Club für die Arbeitsbewilligung für den Spieler verantwortlich. Ein Club darf mehr als einen Spieler verpflichten, pro Spiel darf aber immer nur maximal ein Spieler auf dem Matchblatt aufgeführt sein.

Art. 7^{bis} Clubwechsel von Schiedsrichtern

1. Ein Clubwechsel ist erst nach der 2. Saison nach seiner erstmaligen Anmeldung möglich. Nach einem Transfer ist ein Clubwechsel erst wieder nach 2 weiteren Saisons möglich.
2. Will ein SR seinen bisherigen Club verlassen, so muss er dies diesem bis am 30. April des laufenden Jahres schriftlich, mit eingeschriebenem Brief, mitteilen. Der SR muss dem Officiating Manager Amateurliga und/oder SPOC eine Kopie dieses Schreibens zustellen, mit dem Hinweis in welchen Club er wechselt. In diesem Fall braucht es kein Transferformular.
3. Ein Clubwechsel ist jederzeit möglich, wenn alle Parteien (alter Club, neuer Club und SR) einverstanden sind und dies mittels Transferformular schriftlich bestätigen. Für die Übermittlung des Transferformulars an die SIHF ist der SR verantwortlich. Dies hat vor dem 31. Juli des laufenden Jahres zu erfolgen.
4. Im Falle eines Rechtsstreits entscheidet der zuständige Einzelrichter (siehe Rechtspflege-Reglement).

Art. 8 Zweite Clubwechsel-Periode (Jokertransfer)

1. In der zweiten Transferperiode (1. November bis 31. Dezember; so genannter Jokertransfer) können Clubs zwei Spieler/Spielerinnen pro Aktiv-Mannschaft, bzw. pro Mannschaft der Senioren, Veteranen und Division 50+ übernehmen. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Spieler/Spielerin bereits in der Saison einen Transfer getätigt hat. Falls ein Spieler in einer Nachwuchs-Kategorie transferiert werden soll, so muss eine der Aktiv-Mannschaften auf seinen Joker verzichten. Der entsprechende Kontingents-Verzicht ist dabei auf dem Clubwechsel-Formular entsprechend zu erwähnen. Nur Aktivmannschaften (Herren und Frauen) können zum Kontingent zählen, nicht jedoch Teams der Senioren, Veteranen und Division 50+. Falls ein Nachwuchsspieler zu einem Team einer Nachwuchsbewegung ohne Aktivmannschaft transferiert werden soll, so ist dies möglich, jedoch ist die Anzahl Clubwechsel zu einer Nachwuchsbewegung auf zwei Nachwuchsspieler pro Club beschränkt. Die Spielberechtigung für den neuen Club beginnt mit der Qualifikation durch den Qualifikationsverantwortlichen und dauert bis zum Ende der laufenden Saison. Das Jokertransfer-Kontingent von zwei Spielerinnen / Spieler pro Aktiv-Mannschaft kann nicht umgangen werden, indem man einen Spieler in eine tiefere Mannschaft des Clubs transferiert und ihn dann in der oberen Mannschaft spielen lässt (oder umgekehrt). Nach einem Jokertransfer kann für den betroffenen Spieler keine B-Lizenz gelöst werden.
2. Internationale Transfers, d.h. Transfers von einem internationalen Verband zu einem Club des Nachwuchs-, Amateur- und Frauensports, gelten ebenfalls als Jokertransfers. Für internationale Transfers gelten im Nachwuchs-, Amateur- und Frauensport die gleichen Fristen wie für Clubwechsel innerhalb der Schweiz.
3. Ein Spieler, der in der 1. Transferperiode den Club gewechselt hat, kann bis spätestens 31. Dezember zu seinem letzten Club zurückkehren, ohne dass diese Rückkehr als zweiter Transfer gemäss Artikel 7.2. dieses Anhanges gilt. Die Rückkehr setzt voraus, dass alle Parteien (alter Club, neuer Club, Spieler) damit einverstanden sind.
4. Jokertransfers zu einem Club, zu dem eine Nachwuchsverbindung besteht (z.B. Verein zur AG) sind nicht gestattet.



Rahmenbedingungen für Registrierungen und Transfers von Spielern und Schiedsrichtern 2023/2024

5. Spielerinnen / Spieler, die in der laufenden und in der letzten Saison nicht registriert waren (weder im Ausland noch in der Schweiz), müssen ebenfalls im Rahmen der Jokertransfer-Periode einen Clubwechsel tätigen. Sie gelten aber nicht zum Kontingent von maximal zwei transferierbaren Spielerinnen oder Spielern gemäss Absatz 1 dieses Artikels.

Art. 9 Clubwechsel vom Nachwuchs-, Amateur und Frauensport in die National League

1. Clubs des Leistungssports können bis zum 31. Januar Spieler von Aktivmannschaften des Nachwuchs-, Amateur- und Frauensports in die National League oder Swiss League transferieren.
2. Ab 1. Februar sind keinerlei Clubwechsel mit Spielern des Nachwuchs-, Amateur- und Frauensports mehr möglich.

Art. 10 Clubwechsel ausserhalb der ordentlichen Fristen

1. Ein Transfer ausserhalb der reglementarischen Transferperioden kann bei einem Umzug eines Nachwuchs-Spielers (bis und mit Juniorenalter) mit seinen Eltern in eine andere Wohngegend bewilligt werden.
2. Begründete Ausnahme-Gesuche für Transfers bei Spielern des Nachwuchs-, Amateur und Frauensports ausserhalb der reglementarischen Transferperioden sind schriftlich an den Präsidenten der jeweiligen Region zu richten.
3. Torhüter können in den Aktivligen auf begründetes Gesuch eines Clubs an die ASR auch ausserhalb der ordentlichen Transferfristen transferiert werden, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt wird:
 - Der Torhüter war in der laufenden Saison weder in der Schweiz noch im Ausland registriert
 - Der Torhüter wechselt von einer unteren in eine obere Liga

Ein solcher Transfer ausserhalb der ordentlichen Fristen ist nur einmal pro Saison möglich und kann wie bei einem normalen Clubwechsel nur erfolgen, wenn beide Clubs damit einverstanden sind. Es ist nur ein Transfer pro Saison möglich; der transferierte Torhüter kann nicht mit einer B-Lizenz bei einem anderen Club eingesetzt werden. Der zu transferierende Torhüter kann bei seinem neuen Club nur als Torhüter eingesetzt werden. Internationale Transfers sind nicht möglich. Der neue Club hat die Gründe des Transfers darzulegen.

Art. 11 Registrierung von Spielern eines anderen Landesverbandes

1. Damit ein Spieler (Schweizer oder Ausländer), dessen Transferrechte einem anderen Landesverband angehört, für die Teilnahme an Spielen der Swiss Ice Hockey Federation registriert werden kann, muss vom interessierten Schweizer Club ein internationaler Transfer getätigt werden. Der Transfer muss vom interessierten Club mittels Formular «SIHF International Transfer Form» bei der SIHF angemeldet werden. Der Transfer selber wird über das Online-Transfersystem der IIHF abgewickelt. Das gleiche Prozedere gilt auch für ausländische Spielerinnen und Spieler, die noch nie bei einem anderen Landesverband registriert waren. Ausser, sie waren vorher noch nie registriert und sind in der Schweiz geboren.
2. Das Vorgehen für die korrekte Abwicklung eines internationalen Transfers ist in Weisungen erläutert, welche auf der Homepage der Swiss Ice Hockey Federation aufgeschaltet sind.
3. Der internationale Transfer wird erst rechtskräftig, wenn er via Online-System der IIHF genehmigt worden ist. Der Spieler / die Spielerin kann mittels "Unlimited Transfer Card Request" einen unlimitierten Transfer beantragen. Bei einem "limitierten" Transfer muss der Transfer in der nächsten Saison erneut durchgeführt werden.
4. Spieler und Spielerinnen, aus- oder inländische, dürfen nicht gleichzeitig in verschiedenen Landesverbänden spielen.



Rahmenbedingungen für Registrierungen und Transfers von Spielern und Schiedsrichtern 2023/2024

- Die von einem der IIHF angehörenden Landesverband disqualifizierten Clubs und Spieler / Spielerinnen gelten auch in der Schweiz als nicht spielberechtigt.
- Spieler/Spielerinnen, die einem Schweizer Club angehören und deren Transferrechte bei der Swiss Ice Hockey Federation liegen und die bei einem ausländischen Verein spielen möchten, benötigen eine limitierte oder unlimitierte Freigabe durch Swiss Ice Hockey. Der internationale Transfer muss vom anderen Landesverband im IIHF Online-System beantragt werden.

Qualifikation von Spielern / Spielerinnen und Mannschaften

Art. 12 Qualifikationsverfahren

- Alle Spieler der National League und der Swiss League sind mit dem ersten Meisterschaftsspiel für diese Aktiv-Spielklasse qualifiziert. Die Qualifikation nach dem ersten Spiel ist ebenfalls im Artikel 13 des vorliegenden Reglements zu beachten.
- Für die übrigen NAFS-Aktiv-, die Senioren-, Frauen- und Nachwuchsligen, sind die Spieler mit dem dritten Meisterschaftsspiel endgültig qualifiziert und können in der gleichen Saison nicht mehr in einer tieferen Spielklasse Meisterschaftsspiele bestreiten (vorbehalten bleibt die Rückqualifikation gemäss Artikel 15 und die Spieler des jüngsten Jahrganges jeder Altersstufe gemäss nachfolgendem Punkt 5).
- Ausgenommen sind Spieler von Aktivmannschaften im U20-Alter, die in jedem Fall die U20-Meisterschaft bestreiten können. Spieler von Aktivmannschaften im Nachwuchsalter dürfen bis am 31.12. in zwei Mannschaften des gleichen Clubs in benachbarten Ligen ohne Beschränkung spielen. Ab dem 1.1. qualifiziert sich der Spieler über das "3 Kreuze-Qualifikationssystem". Das heisst ab dem 3. Kreuz ist er für diese Liga qualifiziert. Er kann höchstens noch in einer höheren Liga eingesetzt werden und die Nachwuchs-Meisterschaft bestreiten.
- Spieler, welche über eine Qualifikation in der Spielklasse U20-Elit oder U20-Top sowie National League und Swiss League verfügen, dürfen an der Meisterschaft (Regular-Season und Final, resp. Auf- und Abstiegsspiele) der 3. und 4. Liga nicht teilnehmen. Mit dem ersten Spiel eines Nachwuchsspielers in einem Spiel der National League und Swiss League, ist dieser nicht mehr für die 2. Liga spielberechtigt. Nachwuchsspieler mit einer Qualifikation in der National League und der Swiss League dürfen nicht mehr bei den U20-A eingesetzt werden. Für die überregionale Aufstiegsrunde sind nur Spieler zugelassen, die mindestens 6 Spiele in der Meisterschaft für die U20-A-Mannschaft bestritten haben (analog B-Lizenz Regelung).
- Drei-Kreuz-Prinzip
 - Die Spieler des jüngsten Jahrgangs (Mädchen und U13: beide Jahrgänge) jeder Altersstufe sind bis 31.12. grundsätzlich in zwei benachbarten Leistungsklassen innerhalb der dem Jahrgang entsprechenden Altersklasse spielberechtigt. Mit dem dritten Spiel in einer Leistungsklasse ist er für diese und die nächst tiefere qualifiziert. Mit 3 Spielen in einer weiteren, höheren Leistungsklasse definiert sich wiederum die nächst tiefere Spielklasse als benachbarte Leistungsklasse. Ab 1.1. qualifiziert sich der Spieler, über das "3 Kreuze-Qualifikationssystem, wie der ältere Jahrgang auch. D.h. ab dem 3-Kreuz, ist er für diese Leistungsklasse qualifiziert. Er kann höchstens noch in einer höheren Leistungsklasse eingesetzt werden.
Beispiel: Ein jüngerer Jahrgang U17 darf bis zum 31.12. uneingeschränkt U17-Top und U17-A spielen. Ein älterer Jahrgang U15 - auch wenn er jünger ist - darf das nicht, weil er einerseits nicht der jüngere Jahrgang ist und andererseits nicht der Altersklasse U17 angehört.
 - Der Spieler des jüngeren U15-Jahrgangs darf bis zum 31.12. in allen drei U15-Leistungsklassen eingesetzt werden. Ab dem 1.1. qualifiziert er sich über das 3-Kreuz-Qualifikationssystem wie der ältere Jahrgang auch. Das heisst, ab dem 3. Kreuz ist er für diese Leistungsklassen qualifiziert und er kann höchstens noch in einer höheren Leistungsklasse eingesetzt werden.



Rahmenbedingungen für Registrierungen und Transfers von Spielern und Schiedsrichtern 2023/2024

- c. Bei Spielern, die in der Altersstufe U13 eingesetzt werden (inkl. Overage-Spieler gemäss Artikel 101 Spielbetriebs-Reglement), findet das 3-Kreuz-System keine Anwendung. Diese Spieler können während der ganzen Saison in allen drei U13-Leistungsklassen eingesetzt werden.
6. Die Qualifikation der Spieler / Spielerinnen aller Spielklassen für eine bestimmte Spielklasse erfolgt durch Meisterschaftsspiele oder durch Spiele des National Cup.
7. Maximale Anzahl Spiele innerhalb eines Kalendertages:
 - Einem Nachwuchsspieler mit einem U17-, U15 oder U13-Jahrgang ist es nicht erlaubt, innerhalb eines Tages (Kalendertag) zwei Spiele jeglicher Art (Meisterschafts-, Cup- und / oder Auswahlspiele) in jeglicher Kategorie (Aktive und Nachwuchs) zu bestreiten (A- und B-Lizenz). Spieler mit einem U20-Jahrgang und älter ist dies erlaubt
 - Ausgenommen sind: Turnierformen, bei welchen die Spieldauer gegenüber den Meisterschaftsspielen reduziert ist. Das heisst, spezielle Turnierformen (2 Einsätze im gleichen Team) sind erlaubt.
 - U9-Einsätze werden nicht als Spieleinsatz registriert. Die Torhüter sind von dieser Regelung nur betroffen, wenn dieser für ein Spiel qualifiziert wurde (Spieleinsatz mehr als 1 Drittel; siehe Artikel 14).
8. Torhüter
 - Der jüngere Jahrgang der Torhüter ist auf Stufe U15 in den Leistungsklassen Top und A während der ganzen Saison frei innerhalb der Spielerregistrierungen A und B spielberechtigt.
9. Nach einem Clubwechsel beginnt die Qualifikation eines Spielers / einer Spielerin (sowohl auf der A- wie auch auf der B-Lizenz) wieder bei Null

Art. 13 Zwei Mannschaften in der gleichen Spielklasse

Sollte es die Situation geben, dass man mit der Lizenz A und der Lizenz B in zwei Clubs spielt, die über zwei Mannschaften in der gleichen Spielklasse verfügen, so können die Spieler nur in einer Mannschaft spielen. Der Spieler ist mit seinem ersten Spiel für die entsprechende Mannschaft qualifiziert. Er kann somit während der ganzen Saison für keine andere Mannschaft der gleichen Aktiv-Liga oder Nachwuchs-Leistungsklasse eingesetzt werden. Von dieser Regel ausgenommen sind die Leistungsklassen U13-A und U13-Top.

Beispiel:

Der Spieler verfügt über eine A-Lizenz A beim Club A und über eine B-Lizenz beim Club B. Beide Clubs haben je eine U17-A-Mannschaft. Der Spieler kann nur entweder bei den U17-A des Clubs A oder bei den U17-A des Clubs B spielen.

Art. 14 Einsatz des Ersatztorhüters

Der Einsatz eines Ersatztorhüters wird nur dann gewertet, wenn der Ersatztorhüter in mehr als einem Spieldrittel eingesetzt wurde (analog Artikel 3.1.1 des Reglements "System 2- Spielerregistrierungen" und Artikel 16 Absatz 6 des Reglements "Spielerregistrierung, Registrierungsgebühr und Ausbildungsentschädigung"):

Beispiel: 5 Minuten im 1. Drittel, 2 Minuten im 2. Drittel = als gespielt gewertet

Beispiel: 20 Minuten im 1. Drittel, keine weiteren Einsätze: = nicht gespielt

Eine Verlängerung oder ein Penaltyschiessen gelten ebenfalls als "Einsätze in einem Drittel"

Art. 15 Rückqualifikation

1. Für jeden Verein können auf den 31. Dezember drei Aktiv- oder Spieler der U20-Kategorie in die jeweils nächst untere Mannschaft oder Kategorie rückqualifiziert werden.



Rahmenbedingungen für Registrierungen und Transfers von Spielern und Schiedsrichtern 2023/2024

2. Zusätzlich können für jeden Verein auf den 31. Dezember drei U17- und drei U15-Spieler in die nächst untere Leistungsklasse rückqualifiziert werden.
3. Rückqualifizierte Spieler/Spielerinnen verlieren die Spielberechtigung für die obere Mannschaft.
4. Rückqualifikationen in die gleiche Liga oder Leistungsklasse sind nicht zulässig.
5. Die Spielberechtigung nach der Rückqualifikation beginnt ab 1. Januar.
6. Rückqualifikationen sind der Abteilung für Spielerregistrierungen (ASR) bis spätestens 31. Dezember schriftlich unter Angabe der entsprechenden Spielklassen (Beispiel: "Spieler Heiri Muster, von 2. Liga in die 3. Liga") zu melden.

Art. 16 Teilnahme an der Schweizerischen Meisterschaft

Vorbemerkung:

Die vorliegenden Punkte gelten für die Clubs des Nachwuchs-, Amateur und Frauensports. Die Regelung für die Spielberechtigung von Spielern mit ausländischer Nationalität innerhalb der National League und der Swiss League ist im "Handbuch für den Spielbetrieb" der National League" enthalten.

Zur schweizerischen Meisterschaft aller Spielklassen sind zugelassen:

• Spieler/Spielerinnen schweizerischer Nationalität und zusätzlich:

- Ausländische Spieler sind Spieler/Spielerinnen schweizerischer Nationalität gleichgestellt, wenn diese mindestens 5 Jahre für eine Schweizer Nachwuchsmeisterschaft (U9 - U20) registriert (lizenziiert) worden sind. Die Saison wird nur angerechnet, wenn der Spieler nachweislich mindestens 10 Spiele pro Saison in der Schweiz gespielt hat (U13 bis U20), vor dem 15.9. für den Schweizer Club registriert wurde und in der Saison keinen Transfer zu einem anderen Landesverband (also auch nicht zu seinem Heimatverband) unternimmt.
- Ausländische Spielerinnen sind Spielerinnen schweizerischer Nationalität gleichgestellt, wenn diese mindestens 3 Jahre für eine Schweizer Nachwuchsmeisterschaft (U9 bis U17) registriert / lizenziert worden sind oder 5 Jahre insgesamt für eine Schweizer Nachwuchsmeisterschaft und/oder für eine aktive Frauenliga-Meisterschaft registriert/lizenziert worden sind. Die Saison wird nur angerechnet, wenn die Spielerin nachweislich mindestens 10 Spiele pro Saison in der Schweiz gespielt hat (U13 bis U17 oder aktive Frauenliga), vor dem 15.9. für den Schweizer Club registriert wurde und in der Saison keinen Transfer zu einem anderen Landesverband (also auch nicht zu seinem Heimatverband) unternimmt.
- Der Club hat vor Saisonbeginn ein entsprechendes Gesuch um einen "Statuswechsel" bei der Abteilung für Spielerregistrierungen (ASR) einzureichen. Dieser Statuswechsel entbindet den Schweizer Club jedoch nicht, einen allfälligen internationalen Transfer zu tätigen.
- Die Covid-Saisons 20/21 und 21/22 werden auch ohne die 10 Meisterschaftsspiele angerechnet.
- *Ab Saison 24/25: Die Saison(s), in denen ausländische Spieler als Overage-Spieler bei den U20 (Elit, Top oder A) spielen, werden den vorgenannten 5 Jahren, die für die Erlangung des Status «Wie Schweizer» nötig sind, nicht angerechnet.*
- Spieler, welche vor der Saison 11/12 bereits in der Schweiz lizenziert und bis Ende der Nachwuchsligen nach bisheriger Regelung 4 Jahre in der Schweiz spielberechtigt waren oder vor der Saison 11/12 die Erstregistrierung bei Swiss Hockey hatten, werden ebenfalls den Spielern / Spielerinnen schweizerischer Nationalität gleichgestellt.
- Ausländische Spieler / Spielerinnen sind Spieler / Spielerinnen schweizerischer Nationalität gleichgestellt, wenn diese bis zum Zeitpunkt der Erst-Lizenzierung im Aktivalter bei der SIHF noch nie bei einem anderen offiziellen Landesverband eine Eishockeyregistrierung gelöst haben / lizenziert worden sind. Diese Regelung gilt ausschliesslich für Spieler mit einer Erstlizenzierung im Aktivalter im Sinne einer Regelung für Quereinsteiger in den unteren Aktivligen.



Rahmenbedingungen für Registrierungen und Transfers von Spielern und Schiedsrichtern 2023/2024

- Spieler/Spielerinnen, welchen von der Schweizerischen Eidgenossenschaft politisches Asyl, bzw. ein entsprechender Schutzstatus gewährt worden ist, sind Spielern/Spielerinnen schweizerischer Nationalität gleichgestellt.
- Ausländische Schüler oder Lehrkräfte von Schulinstitutionen, die Mitglied des Verbandes sind, sind für Spiele mit ihrer Institutsmannschaft den Spielern schweizerischer Nationalität gleichgestellt. Sie müssen jedoch einen internationalen Transfer tätigen.
- Spieler mit einer ausländischen Nationalität
Als Ausländer gelten Spieler:
 - die keinen Schweizerpass besitzen.
 - die nicht unter die obigen Fakten von Punkt 1 fallen Diese Spieler sind wie folgt spielberechtigt:

Aktivligen

a. In der MyHockey League sind keine ausländischen Spieler zugelassen. Ausgenommen sind Spieler mit einem Status "Wie Schweizer" sowie Doppelbürger. Analog der 1. Liga darf maximal ein (1) ausländischer Spieler mit einer Niederlassungsbewilligung Typ C eingesetzt werden.

b. In der 2. Liga können pro Spiel maximal 2 ausländische Spieler mit einer Staatsbürgerschaft eines Landes der Europäischen Union, welche über eine gültige Aufenthaltsbewilligung Typ B oder G oder über eine Niederlassungsbewilligung C verfügen, eingesetzt werden. Mannschaften, welche solche ausländischen Spieler einsetzen, sind berechtigt aufzusteigen und an Finalspielen, Finalrunden, Playoffs und / oder Auf-/Abstiegsspielen teilzunehmen.

c. In der 3. und 4. Liga sind maximal 2 Spieler pro Spiel mit einer ausländischen Nationalität spielberechtigt. Mannschaften, welche Spieler mit einer ausländischen Nationalität einsetzen sind nicht berechtigt aufzusteigen oder an Finalspielen, Finalrunden, Playoffs und / oder Aufstiegsspielen teilzunehmen. Ausgenommen, die Spieler verfügen über eine Aufenthaltsbewilligung Typ B oder G, welche mindestens 12 Monate vor Einreichen des Spielerregistrierungsgesuchs für den Spieler ausgestellt wurde oder über eine Niederlassungsbewilligung Typ C. Wenn die Mannschaften in diesem Kontingent von zwei ausländischen Spielern, die pro Spiel eingesetzt werden dürfen, einen ausländischen Spieler mit einer Aufenthaltsbewilligung Typ L einsetzen, können sie auch an den Finalspielen, Finalrunden, Play-offs und / oder Aufstiegsspielen teilnehmen, ohne jedoch letztendlich aufzusteigen. Die Mannschaften dürfen pro Spiel nicht mehr als einen ausländischen Spieler mit einer Aufenthaltsbewilligung Typ L einsetzen. Eine Kopie der entsprechenden Aufenthaltsbewilligungen ist dem internationalen Transfer, bzw. der Spielermanmeldung beizulegen

Bei den Senioren, Veteranen und Division 50+ Mannschaften sind maximal 4 Spieler pro Spiel mit einer ausländischen Nationalität spielberechtigt. Mannschaften, welche Spieler mit einer ausländischen Nationalität einsetzen, sind nicht berechtigt, aufzusteigen oder an Finalspielen, Finalrunden, Playoffs und / oder Aufstiegsspielen teilzunehmen. Ausgenommen, die Spieler verfügen über eine Aufenthaltsbewilligung Typ B oder G, welche mindestens 12 Monate vor Einreichen des Spielerregistrierungsgesuchs für den Spieler ausgestellt wurde oder über eine Niederlassungsbewilligung Typ C. Eine Kopie der entsprechenden Aufenthaltsbewilligungen ist dem internationalen Transfer, bzw. der Spielermanmeldung beizulegen.

d. Die gleiche Einschränkung betreffend Aufstieg, resp. Teilnahme an Finalspielen, Finalrunden und / oder Aufstiegsspielen gilt für ausländische Spieler, welche zwar seit über 12 Monaten über eine Bewilligung Typ B oder C verfügen, jedoch in den letzten 5 Jahren vor dem ersten Einsatz beim Gesuch stellenden Club in der National League eingesetzt wurden,

e. In der 1. Liga dürfen nebst Doppelbürgern und Spieler mit einem Status "Wie Schweizer" nur ausländische Spieler (maximal 1 Spieler) mit einer Niederlassungsbewilligung Typ C eingesetzt werden.

f. Für die Frauenmeisterschaft Women's League, SWHL-B, SWHL-C und SWHL-D sind vier Spielerinnen mit ausländischer Staatszugehörigkeit pro Spiel, davon mindestens eine EU-Spielerin, pro Team spielberechtigt. Pro Club dürfen unbeschränkt Spielerinnen mit ausländischer Staatszugehörigkeit pro Saison verpflichtet werden (Kontingent offen).



Rahmenbedingungen für Registrierungen und Transfers von Spielern und Schiedsrichtern 2023/2024

g. Grenzgänger (ausländische Spieler, welche nicht weiter als 40 km Luftlinie von der Schweizer Grenze wohnen) dürfen in der ganzen Schweiz in der 2. bis 4. Liga sowie bei den Senioren, Veteranen und Frauen eingesetzt werden, sofern sie für einen Schweizer Club bereits im Nachwuchs bei Swiss Ice Hockey registriert waren. Der Einsatz von solchen Grenzgängern ist der bereits erwähnten Aufstiegseinschränkung nicht unterstellt.

h. Die Clubs haben bei der Registrierung von Spielern und Spielerinnen aus Nicht-EU-Ländern auf jeder Aktivstufe (Herren MyHockey League, 1. Liga - 4. Liga, Senioren, Veteranen, Division 50+, Frauen Women's League bis SWHL D) und im Nachwuchs (sofern die Spieler nicht mit den Eltern in der Schweiz sind) dafür zu sorgen, dass die entsprechenden behördlichen Bewilligungen (Migrationsamt, Arbeitsamt, usw.) für eine Teilnahme an der Schweizer Meisterschaft oder am Schweizer Cup vorliegen. Sollte sich herausstellen, dass die behördlichen Bewilligungen fehlen, wird die Qualifikation des Spielers / der Spielerin zur Überprüfung an den zuständigen Einzelrichter weitergeleitet. Für den Einsatz von ausländischen Spielern in ausländischen Teams, die an der Schweizer Meisterschaft teilnehmen, wird auf Artikel 86 des Spielreglements NAFS verwiesen.

In Nachwuchsligen

i. Grenzgänger (ausländische Spieler, welche mit ihren Eltern in einer von den Kantonen anerkannten ausländischen Grenzgemeinde oder mit ihren Eltern maximal 40 km Luftlinie von der Schweizer Grenze entfernt wohnen) dürfen in der ganzen Schweiz in allen Nachwuchskategorien eingesetzt werden (unter Vorbehalt von Nachwuchskategorien mit gewissen Einschränkungen; siehe nachfolgende Abschnitte k und o).

j. Ausländische Schüler oder Studenten, die sich vorübergehend in der Schweiz aufhalten und an einem Schweizerischen Schulinstitut (Gymnasium, Universität, Fachhochschule oder eine vom Kanton anerkannte Schule, jedoch keinen Sprachkurs in einer Klubschule oder ein Fernstudium) eingeschrieben sind, können für die Nachwuchsmeisterschaften bis spätestens 31. Oktober bei Swiss Ice Hockey registriert werden. Die Zulassung kann nur für die dem Jahrgang entsprechende Nachwuchsliga (ohne Aktivliga) erfolgen. Hat der ausländische Schüler oder Student seine obligatorische Schulzeit erfüllt und hat er bereits die vorangehenden drei Saisons am Schweizer Nachwuchs-Spielbetrieb teilgenommen, wird von einer Einschreibepflicht an einem Schweizerischen Schulinstitut abgesehen.

k. Sollten Grenzgänger und / oder ausländischen Nachwuchsspieler bereits seit zwei Saisons für einen Schweizer Club im Nachwuchs qualifiziert sein, so sind sie ebenfalls als Feldspieler bei den U20-Elit oder U20-Top spielberechtigt. Bezüglich Torhüter wird auf den nachfolgenden Absatz o verwiesen. Vorbehalten bleibt Absatz q dieses Artikels.

l. Sämtliche Spieler mit einer ausländischen Staatsbürgerschaft müssen vor der Registrierung bei Swiss Ice Hockey einen internationalen Transfer vom Landesverband ihrer Nationalität in die Schweiz tätigen, unabhängig davon, ob sie bei diesem Landesverband registriert sind oder nicht. Der internationale Transfer erfolgt muss vom anderen Landesverband, vom Internationalen Eishockeyverband IIHF und von Swiss Ice Hockey bewilligt werden. Erst nach dieser Bewilligung kann der Spieler für den Spielbetrieb in der Schweiz registriert und zugelassen werden. Je nach Art des Nationenwechsels muss dieses Prozedere jedes Jahr wiederholt werden, wenn der andere Landesverband nur einen "limitierten" Transfer bewilligt.

m. Mannschaften der U17-Top können maximal 2 ausländische Spieler einsetzen. Das Kontingent von ausländischen Spielern, die mit ihren Eltern in der Schweiz wohnen (Statuts "Parental") oder die über einen Grenzgänger-Status (siehe Ziffer g) oder einen Status «Wie Schweizer» (siehe Absatz 1 dieses Artikels) verfügen, ist nicht beschränkt.

n. Für die Meisterschaften der U15-Elit, U17-Elit und U20-Elit sind maximal 5 (fünf) Spieler ohne Schweizer Nationalität auf dem Matchblatt zugelassen. Von dieser Limitierung sind ebenfalls Spieler mit dem Status "Grenzgänger" (siehe Absatz 2 g), "Wie Schweizer" (siehe Absatz 1 dieses Artikels 16) und "Parental" (siehe Absatz 2 m) betroffen. Bei den U17-Elit dürfen von diesen fünf spielberechtigten ausländischen Spieler maximal 2 (zwei) eingesetzt werden, die keinen Status "Grenzgänger", "Wie Schweizer" oder "Parental" haben. Bei den U20-Elit und U20-Top dürfen gemäss Absatz 2 i ausländische Spieler (ausser Spieler mit dem Status "Wie Schweizer") nur dann eingesetzt werden, wenn sie mindestens seit zwei Saisons für einen Schweizer Club im Nachwuchs qualifiziert waren.



Rahmenbedingungen für Registrierungen und Transfers von Spielern und Schiedsrichtern 2023/2024

o. Bei den U17-Elit und bei den U20-Elit sowie U20-Top sind nur Torhüter zugelassen, die eine Schweizer Nationalität oder einen Status "Wie Schweizer" haben. Vorbehalten bleibt untenstehender Punkt q. Übergangsregelung: Ausländische Torhüter, welche während der Saison 16/17 für die Teilnahme an der Schweizer Meisterschaft qualifiziert waren und die zu diesem Zeitpunkt gültigen Reglements-kriterien erfüllt haben, sind auch weiterhin für die Meisterschaften der U15-Elit, der U17-Elit, der U20-Elit und der U20-Top spielberechtigt.

p. Mannschaften der U20-A können folgende ausländische Spieler einsetzen und trotzdem in die U20-Top aufsteigen:

- der Spieler wohnt mit seinen Eltern in der Schweiz und war während mindestens zwei Jahren für einen Schweizer Nachwuchsclub qualifiziert.
- der Spieler hat einen Grenzgänger-Status (siehe Ziffer g) und war während mindestens zwei Saisons für einen Schweizer Nachwuchsclub qualifiziert
- der Spieler war während mindestens zwei Saisons für einen Schweizer Nachwuchsclub qualifiziert

Es können auch ausländische Spieler eingesetzt werden, die nicht unter diese Kriterien fallen, aber die Mannschaft kann dann nicht in die U20-Top aufsteigen.

q. Bei den U20-Top können nebst den ausländischen Spielern, die gemäss Absatz n eingesetzt werden können, auch ausländische Spieler und Torhüter mit einer Aufenthaltsbewilligung Typ B für die Meisterschaft eingesetzt werden. Teams, die diese Spieler einsetzen, können aufsteigen und an den Playoffs teilnehmen.

Art. 17 Einsatz von ausländischen Spielern bei Spielen zwischen Teams unterschiedlicher Ligen oder Leistungsklassen

Bei Spielen zwischen Teams unterschiedlicher Ligen oder Leistungsklassen (z.B. im National Cup oder bei einer Ligaqualifikation, bzw. einer Auf- / Abstiegsrunde) werden bezüglich Einsatz von ausländischen Spielern die Richtlinien angewendet, die für die jeweilige Mannschaft bereits in der regulären Saisonphase gültig waren

Art. 19 Einfache Anfrage betreffend Spielerqualifikation

1. Wenn ein Club über die ordnungsgemässe Qualifikation oder Spielberechtigung gegnerischer Spieler / Spielerinnen Zweifel hegt, so kann er innert fünf Tagen nach dem Spiel eine einfache Anfrage an die Abteilung Spielerregistrierung (ASR) von Swiss Ice Hockey richten. Sollte erst nach diesen fünf Tagen eine entsprechende Anfrage erfolgen, so wird kein Forfait, sondern eine Busse gemäss Bussentarif Code 2 ausgesprochen. Während den Playoffs, Playouts, Auf- und Abstiegsrunden, sowie bei Spielen einer Ligaqualifikation und Finalspielen beträgt die Frist drei Tage.
2. Stellt sich während fünf Tagen nach dem Spiel heraus, dass die Qualifikation bzw. Registrierung eines Spielers / der Spielerin nicht ordnungsgemäss war, wird ein Forfait ausgesprochen und ein ordentliches Verfahren eröffnet. Nach diesen fünf Tagen erfolgt kein Forfait, sondern eine Busse im Tarifverfahren gemäss Bussentarif Code 2. Während den Playoffs, Playouts, Auf- und Abstiegsrunden, sowie bei Spielen einer Ligaqualifikation und Finalspielen beträgt die Frist drei Tage.
3. Die Anfrage ist nicht als Protest zu behandeln.

Art. 20 Zuwiderhandlungen

Im Falle von Zuwiderhandlungen kommt der Bussentarif zur Anwendung.



Rahmenbedingungen für Registrierungen und Transfers von Spielern und Schiedsrichtern 2023/2024

Art. 21 Offizielle Eishockeyspiele

Als offizielle Spiele gelten alle Eishockeyspiele in der Schweiz, an denen Mitglieder von Swiss Ice Hockey oder IIHF teilnehmen, ausgenommen Trainingsspiele ohne Propaganda und ohne Einnahmen.

Art. 22 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde anlässlich der Generalversammlung vom 20.6.2009 und 19.6.2010 sowie an der Delegiertenversammlung der RL vom 23.6.2017, 16.6.2018, 14.6.2019, 20.6.2020, 18.6.2021, 17.6.2022 und 16.6.2023 sowie der NL/SL- Ligaversammlung vom 20.6.2017, vom 13./14.6.2019 und vom 17.6.2020 sowie formell im Rahmen der Neustrukturierung der Swiss Ice Hockey Federation SIHF im September 2011 und im Juni 2022 angepasst.

Es tritt nach der Delegiertenversammlung vom 16.6.2023 in Kraft und ersetzt alle vorgängigen Versionen.